Republik Österreich
Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42
A-1030 Wien
Tel.: +43-1-52152 302551

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

GZ: D055.489

2021-0.347.813

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL
Dr. Andreas ZAVADIL

Präsidium des Nationalrates

Einladung zur Stellungnahme (Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden)

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Da bereits wesentliche datenschutzrechtliche Fragestellungen im Vorfeld der Aussendung zur Begutachtung durch die Einbindung der Datenschutzbehörde einer Lösung zugeführt werden konnten, nimmt die Datenschutzbehörde nur mehr zu jenen Punkten Stellung, die nach wie vor einer näheren Auseinandersetzung bedürfen:

1. Allgemeines

Zur Problematik „Zertifikatausstellung für Impfstoffe aus Drittstaaten, die in der EU (noch) nicht zugelassen sind“ wird auf die bisherigen Stellungnahmen der Datenschutzbehörde verwiesen. Es handelt sich dabei zwar um ein komplexes Thema, aber die damit verbundenen Herausforderungen für die Praxis werden sicher kommen, weshalb angeregt wird, sich zeitnahe dieses Themas anzunehmen.

2. Zu Artikel 1 Z 12 (§ 4e und § 4f EpiG):

Zu § 4e:

Im Hinblick auf die detaillierten Vorgaben in den Abs. 4, 5 und 6 wäre zu prüfen, ob diese Vorgaben nicht in zwei Absätzen zusammengefasst werden können, nämlich dahingehend, dass

a) Impfstellen, niedergelassene Ärzte und Apotheker einerseits und
b) betroffene Bürger andererseits

die Möglichkeiten haben, Impfzertifikate auszudrucken.

Zu § 4f:

Eingangs wird angemerkt, dass dem „Auslesen“ des in Form eines QR-Codes anzuzeigenden Nachweises eines geringen epidemiologischen Risikos eine zentrale Bedeutung zukommt, vor allem, weil es diesbezügliche Vorgaben auf europäischer Ebene geben wird („dezentrale Speicherung“).

a) Ganz allgemein ist festzuhalten, dass in Abs. 1 und Abs. 2 die Begriffe „Verifizierung, Authentifizierung und Identifizierung“ verwendet werden. Aus technischer Sicht gibt es hier entsprechende Unterschiede, aber für den Rechtsunterworfenen, für den hier Pflichten normiert werden, ist wohl unklar, was zum Beispiel der Unterschied zwischen Authentifizierung und Identifizierung ist. Mit anderen Worten: Ob der Frisör weiß, was zu tun ist, wenn er zwar nicht authentifizieren darf (Abs. 1), aber identifizieren (Abs. 2) muss, ist fraglich. Soweit ersichtlich, gibt es hier auch keine Legaldefinitionen und keine dazugehörigen Erläuterungen. Es wird angeregt, den Text für Rechtsunterworfene verständlicher zu formulieren.

b) Es wird nochmals unterstrichen, dass die europäischen Vorgaben hinsichtlich des „Grünen Passes“ („Green Certificate“) für grenzüberschreitenden Verkehr eine **dezentrale Lösung** verlangen. Dies bedeutet, dass die notwendigen Informationen im QR-Code selbst (dh auf dem Endgerät bzw. dem Papierausdruck) verschlüsselt gespeichert sind und keine Abfrage über zentrale Datenbanken erfolgt. **Ob nun eine dezentrale oder zentrale Lösung verfolgt wird, ist aus dem Gesetzestext nach wie vor nicht ableitbar.**

c) Weiters hat die Datenschutzbehörde im Vorfeld bereits auf folgenden Umstand hingewiesen: Die Verifizierung von Zertifikaten soll offenbar nicht durch eine gesetzlich vorgegebene App erfolgen, sondern man überlässt dies dem Markt und fördert damit einen „Wildwuchs“ an Lösungen, was im Übrigen auch die Kontrolltätigkeit erschwert.

Die Datenschutzbehörde hält es im vorliegenden Kontext für sinnvoll, wenn der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister eine App als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher anbietet, die zwingend für Zwecke der Verifizierung heranzuziehen ist. Damit wären einerseits getroffene Datensicherheitsmaßnahmen rasch überprüfbar; andererseits würde dadurch sichergestellt, dass auch in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte QR-Codes ausgelesen werden können und dass Überprüfende nur jene Daten auslesen und erfassen können, die für den Kontrollzweck auch ausgelesen und erfasst werden dürfen.

3. Zur Datenschutz-Folgenabschätzung

Dazu ist festzuhalten, dass die **Beschreibung konkreter Datensicherheitsmaßnahmen für einige Bereiche weiterhin fehlt** und man teils z.B. nur auf die Einhaltung des GTelG 2012 referenziert.

Neu hinzugekommen ist ein Hinweis auf ein „verbindliches Sicherheitskonzept (SIKO)“, das der Datenschutzbehörde aber zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorliegt.

Es wäre zielführend gewesen, dieses bereits im Zuge der nunmehrigen Begutachtung zu erhalten. Eine genaue Durchsicht innerhalb weniger Tage für eine komplexe Materie ist schwer möglich.

4. Zu Artikel 2 Z 7 (§ 1 Abs. 5f und 5g COVID-19-MG):

Es stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese Absätze zu den §§ 4b ff EpiG stehen.

Die Datenschutzbehörde ist bisher davon ausgegangen, dass Datenverarbeitungen für Zwecke des so genannten „Grünen Passes“ abschließend im EpiG geregelt ist.

Die angedachte Novelle des COVID-19-MG lässt jedoch darauf schließen, dass dies nicht der Fall ist, was durch die Erläuterungen erhärtet wird:

Demnach soll es scheinbar möglich und zulässig sein, zusätzliche Zertifikate heranzuziehen, was wiederum eigene Datenverarbeitungen – die aber im COVID-19-MG nicht näher determiniert sind – nach sich ziehen wird.

Es wird abermals darauf hingewiesen, dass jeder Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 2 DSG einer ausreichend determinierten Rechtsgrundlage bedarf.

Es wird daher angeregt, Abs. 5f und 5g nochmals kritisch zu überprüfen.

Eine Kopie dieser Erledigung geht an das Präsidium des Nationalrates.

17. Mai 2021

Die Leiterin der Datenschutzbehörde:

JELINEK

REPUBLIK ÖSTERREICH DATENSCHUTZBEHÖRDE AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=1831845058,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2021-05-17T15:18:56+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.